

GR_GERICHTE ZK1 2023 130 vom 8. November 2023

GR Gerichte, 2023-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_130

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 130 du 8 novembre 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 130 del 8 novembre 2023

Regeste

Erlass von Verfahrenskosten | Übrige Fälle und Geschäfte

Erwägungen

E. 3

/ 6 zessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1a zu Art. 112 ZPO). Für die Beurteilung eines Gesuchs um Kostenerlass ist gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden dasjenige Gericht zuständig, welches über die Verfahrenskosten entschieden hat (vgl. KGer GR ZK1 2022 16 v. 18.2.2022 E.1.2, ZK1 2023 1 v. 17.1.2023 E. 1.2). Innerhalb des Kantonsgerichts ist die Kammer zuständig, die den Hauptentscheid getroffen hat, weshalb vorliegend die I. Zivilkammer über das Gesuch zu befinden hat. Da ein Streitwert von CHF 5'000.00 nicht überschritten wird, ergeht der Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO [BR 320.100] in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]). Nachdem das Gesuch ■ wie nachfolgend aufgezeigt wird ■ offensichtlich unbegründet ist, käme ohnehin die einzelrichterliche Kompetenz von Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) zur Anwendung. 2.1. Gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO können Gerichtskosten gestundet oder erlassen werden. Der Kostenerlass führt zum endgültigen Untergang der Forderung und diese kann damit auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn eine Partei in der Folgezeit in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen würde (vgl. KGer GR ZK1 23 1 v. 17.1.2023 E. 2.1). Ein Erlass der Gerichtskosten ist deshalb nur bei dauernder Mittellosigkeit zulässig (David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 112 ZPO; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 zu Art. 112 ZPO; Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 4 zu Art. 112 ZPO). Von einer dauernden Mittellosigkeit ist nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen. Zu prüfen ist, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjährigen Verjährungsfrist nicht beglichen werden können. Es sind somit auch Einkünfte und Vermögenswerte zu berücksichtigen, die erst innerhalb der nächsten zehn Jahre verfügbar werden oder kapitalisiert werden können. Wenn die Mittellosigkeit durch eigene Anstrengungen voraussichtlich beseitigt werden kann, kommt kein Erlass in Betracht. Eine kürzer andauernde Mittellosigkeit kann eine Stundung rechtfertigen (Jenny, a.a.O., N 5 zu Art. 112 ZPO). Möglich ist auch die Bewilligung von Teil- oder Ratenzahlungen (Rüegg/Rüegg, a.a.O., N 1 zu Art. 112 ZPO; Urwyler/Grütter, a.a.O., N 3 zu Art. 112 ZPO). Auch im Fall eines dauerhaft mittellosen Gesuchstellers bleibt es dem Ermessen des zuständigen Gerichts (oder der zuständigen Behörde) anheimgestellt, ob es einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge leistet (BGer 5D_191/2015 v.

22.01.2016 E. 4.3.2). Das Gesetz gewährt keinen Anspruch auf

E. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass im Entscheid ZK1 2021 148 die Verfahrenskosten von CHF 2'520.00 dem Gesuchsteller auferlegt wurden. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller damals eigenen Aussagen zufolge über ein monatliches Einkommen von CHF 3'700.00 sowie über etwas Ersparnis verfügte und eine 5.5-Zimmer Wohnung zusammen mit seiner Ehefrau bewohnte, wobei der Ehefrau ausserdem ein Haus in B._____ gehöre. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Verfahrenskosten waren folglich zum Entscheidzeitpunkt nicht erfüllt.

E. 3.2

Soweit der Gesuchsteller vorliegend in seinem Gesuch ausführt, von Seiten des SVA hätte es geheissen, er hätte eine solche Rechnung nicht unbedingt bezahlen müssen, zumal er sich in einem nicht urteilsfähigen Zustand beim Gericht befunden und nicht gesprochen habe, ist dies unbehelflich. Wie in E. 2.2. ausgeführt, dient ein Gesuch um Kostenerlass nicht dazu, eine erneute Beurteilung der Kostenfolge vorzunehmen. Massgebend ist einzig die Frage, ob von einer dauernden Mittellosigkeit auszugehen ist. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass eine Urteilsunfähigkeit in einem Beschwerdeverfahren gegen eine fürsorgliche

E. 3.3

Der Gesuchsteller hat seine Einkommensverhältnisse mit seiner Eingabe vom 9. Oktober 2023 nicht belegt. Aus diesem Grund wurde er mit Schreiben vom

E. 4

/ 6 Stundung oder Erlass (BGer 5D_191/2015 v. 22.01.2016 E. 4.3.2; Jenny, a.a.O., N 2 zu Art. 112 ZPO; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1-149 ZPO, Bern 2012, N 2 zu Art. 112 ZPO). Die gesuchstellende Person hat ihre finanziellen Verhältnisse hinreichend darzulegen. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend (Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 117 N 4). Es obliegt grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine finanziellen Verhältnisse umfassend offenzulegen. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, ist das Gesuch abzuweisen. Erfüllt er seine Obliegenheiten, ohne dass es ihm in der ersten Eingabe gelingt, seine Bedürftigkeit zur Zufriedenheit des Gerichts nachzuweisen, so hat dieses ihn zur Klärung aufzufordern (BGer 1B_389/2015 v. 7.1.2016 E. 5.4 m.w.H.). 2.2. Festzuhalten ist ferner, dass ein Erlassgesuch nicht mit einer erneuten Beurteilung der Überbindung von Verfahrenskosten gleichzusetzen ist, wie dies der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 30. Oktober 2023 geltend macht. Es dient auch nicht dazu, ein nicht gestelltes (bzw. versäumtes) oder abgewiesenes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, welche engere Voraussetzungen kennt als der Erlass und oder die Stundung von Verfahrenskosten, nachzuholen bzw. zu wiederholen (Jenny, a.a.O., N 2 zu Art. 112 ZPO; Urwyler/Grütter, a.a.O., N 4 zu Art. 112 ZPO).

E. 5

/ 6 Unterbringung nicht zur Kostenlosigkeit des Verfahrens führt, sondern der Erlass der Verfahrenskosten nach Massgabe von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB bzw. der in Art. 28 der

Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) umschriebenen Kriterien zu erfolgen hat.

E. 10

Oktober 2023 aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung seiner langfristigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen, wozu bei verheirateten Personen auch diejenigen des Ehegatten gehören. Innert Frist reichte der Gesuchsteller jedoch keine Unterlagen ein und unterliess auf diese Weise die Mitwirkung. Ebenso wurden mit dem Schreiben vom 30. Oktober 2023 keine Unterlagen eingereicht, sondern vielmehr das Unverständnis darüber geäußert. Aufgrund fehlender Unterlagen ist es dem Kantonsgericht nicht möglich, eine Beurteilung vorzunehmen, ob es dem Gesuchsteller auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Ehegattin langfristig möglich ist, den noch verbleibenden Anteil an den Gerichtskosten zu bezahlen. Mit anderen Worten bleibt unklar, über welche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller verfügt. Ebenso ist unbekannt, ob und welcher Arbeitstätigkeit die Ehefrau des Gesuchstellers nachgeht. Eine dauernde Mittellosigkeit hat der Gesuchsteller in seiner Eingabe nicht geltend gemacht. Bei dieser Sachlage ist nicht ausgewiesen, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage wäre, die ihm auferlegten, nach Zahlung von Teilbeträgen noch verbleibenden Verfahrenskosten in den nächsten zehn Jahren zu begleichen. 4. Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass von Verfahrenskosten nicht vor, weshalb das Erlassgesuch abzuweisen ist. Dem Gesuchsteller ist es unbenommen, sich mit einem Stundungs- oder Ratenzahlungsgesuch an die Finanzverwaltung Graubünden zu wenden. 5. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

6 / 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.